

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 30) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz erlassen.

Artikel 1

Die Geldwerte des § 5 Bürgermeister und Stellvertreter der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 09.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5

Bürgermeister und Stellvertreter

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Pkt. 1

Der Wert von „3.000 DM“ wird durch den Wert „1.500 Euro“ und der Wert von „500 DM“ durch den Wert „250 Euro“ ersetzt.

- Pkt. 2

Die Wertgrenze bei überplanmäßigen Ausgaben wird von „3.000 DM“ auf den Wert „1.500 Euro“ geändert, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben ändert sich der Wert von „1.000 DM“ auf „500 Euro“.

- Pkt. 3

Der Wert von „1.000 DM“ wird durch den Wert „500 Euro“, der Wert von „20.000 DM“ durch „10.000 Euro“ und der Wert von „100.000 DM“ durch den Wert von „50.000 Euro“ ersetzt.

- Pkt. 4

Der Wert von „5.000 DM“ wird durch den Wert von „2.600 Euro“ ersetzt.

- Pkt. 5

Der Wert von „10.000 DM“ wird durch den Wert von „5.000 Euro“ ersetzt.

Die Wertgrenzen bei Vergabe von Aufträgen nach VOL ändern sich von „1.000 DM“ auf den Wert von „500 Euro“ und der Wert von „5.000 DM“ auf den Wert von „2.600 Euro“.

2. Die Wertgrenzen in § 5 Abs. 3 ändern sich von „1.500 DM“ auf den Wert von „800 Euro“ und der Wert von „500 DM“ auf „250 Euro“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Kussewitz, 14.03.2002


Richter
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Klein Kussewitz, 14.03.2002


Richter
Bürgermeister

